

4.1. Begriff der Beteiligten am Strafverfahren

Am Strafverfahren sind staatliche Organe, gesellschaftliche Organisationen und Bürger beteiligt. Inhalt dieses Kapitels ist es, die prozessuale Stellung aller am Strafverfahren Beteiligten (Verfahrensbeteiligte), ihre Rechte und Pflichten und die sich hieraus ergebenden Beziehungen zwischen ihnen darzustellen.

Unter Verfahrensbeteiligten sind alle am Strafverfahren mitwirkenden Organe und Personen zu verstehen, durch deren Tätigkeit die strafprozessualen Rechtsverhältnisse gestaltet werden. Verfahrensbeteiligte haben die im Strafverfahrensrecht festgelegten Rechte und Pflichten sowie die dort bestimmten Aufgaben zu erfüllen.

Die gesetzlich fixierte Stellung der Verfahrensbeteiligten bestimmt die Struktur des Strafverfahrens. Die Erkenntnis der Verfahrensstruktur ist eine wesentliche Voraussetzung, die prozessuale Tätigkeit der Verfahrensbeteiligten in den Verfahrensstadien und die Folgerichtigkeit des Verfahrensablaufs richtig zu erfassen, so z. B., daß der Staatsanwalt der Leiter des Ermittlungsverfahrens ist. In ihrem Wesen wird die Stellung der Verfahrensbeteiligten durch die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse bestimmt. Unmittelbar jedoch ist sie aus dem Wesen und den Aufgaben des Strafverfahrens abgeleitet. Mit dieser Regelung strebt das Gesetz eine optimale Erfüllung der dem Strafverfahren gestellten Aufgaben an.

Schon eine grobe Übersicht zeigt, daß die Verfahrensbeteiligten in ganz unterschiedlicher Weise im Strafverfahren tätig werden. Ohne die Einteilung zu verabsolutieren und die spezifische Stellung eines jeden einzelnen Beteiligten zu negieren, können wir *drei* Gruppen der am Strafverfahren beteiligten Organe und Personen unterscheiden :

Verantwortliche staatliche Organe für die Durchführung des Strafverfahrens in seinen verschiedenen Stadien sind

- das Gericht,
- die Staatsanwaltschaft,
- die Untersuchungsorgane (sie werden in der StPO als Organe der Strafrechtspflege bezeichnet).

Mitgestaltende Beteiligte des Strafverfahrens sind

- der Beschuldigte und Angeklagte sowie die Erziehungsberechtigten im Strafverfahren gegen Jugendliche und die gesetzlichen Vertreter eines volljährigen Angeklagten,
- der Verteidiger, einschließlich des Beistandes im Strafverfahren gegen Jugendliche,
- der Geschädigte,
- der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger,
- der Vertreter des Kollektivs,
- die Organe der Jugendhilfe im Strafverfahren gegen Jugendliche.

Sonstige Beteiligte sind

- der Zeuge und der sachverständige Zeuge,
- der Sachverständige,